

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Beschluss der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2014/C 390/03)

1. Einleitung

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 5. Juni 2014 verabschiedete die Kommission einen Beschluss der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal (nachstehend „der Beschluss“) ⁽¹⁾.
2. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Beschluss vor seiner Annahme konsultiert wurden und Gelegenheit erhielten, der Kommission informelle Anmerkungen vorzulegen. Die Kommission hat einige dieser Anmerkungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien im Beschluss gestärkt. Wir begrüßen darüber hinaus, dass in der Präambel die Konsultation des EDSB erwähnt wird.

1.2. Kontext, Ziel und Anwendungsbereich des Beschlusses

3. Wie in den Erwägungsgründen 1-3 des Beschlusses ausgeführt, erklärte die Kommission in ihrer Mitteilung von Mai 2008 ⁽²⁾, sie werde das Europäische e-Justiz-Portal (nachstehend „das Portal“) konzipieren, einrichten und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten pflegen. Das Portal wurde am 16. Juli 2010 ins Leben gerufen und ist jetzt bereit für die erste Vernetzung nationaler Register, bei der personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ziel des Portals ist es, zur Verwirklichung des europäischen Rechtsraums beizutragen, indem der Zugang zur Justiz erleichtert und verbessert wird und Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden, um grenzüberschreitende elektronische Gerichtsverfahren und die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern.
4. Die Erwägungsgründe 4 und 5 des Beschlusses unterstreichen die Bedeutung des Datenschutzes und sehen vor, dass aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen im Hinblick auf den Datenschutz, die die verschiedenen portalbezogenen Aufgaben und Funktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten nach sich ziehen, hier eine klare Abgrenzung erforderlich ist. Dementsprechend hat der Beschluss zum Ziel, mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten, was die Verantwortlichkeiten der Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlichem in Verbindung mit ihren Tätigkeiten beim Betrieb des Portals anbelangt.

3. Schlussfolgerungen

30. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Beschluss vor seiner Annahme konsultiert wurden und die Kommission einige unserer Anmerkungen berücksichtigt hat.
31. In der vorliegenden Stellungnahme fordern wir die Kommission auf, sich stärker um eine rasche Annahme der zukünftigen Verordnung über e-Justiz zu bemühen. Diese Stellungnahme enthält eine erste Orientierungshilfe für den Entwurf einer zukünftigen Verordnung und bietet eine nicht erschöpfende Liste von Punkten, die in dieser zukünftigen Verordnung behandelt werden sollten, darunter:

— Anwendungsbereich des Portals,

— Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten im Portal,

— Verantwortlichkeiten der Kommission und der verschiedenen anderen beteiligten Parteien als für die Verarbeitung Verantwortliche auch in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz durch Technik,

⁽¹⁾ 2014/333/EU.

⁽²⁾ KOM(2008) 328 endg., 30. Mai 2008.

— Zweckbindung und gegebenenfalls Beschränkungen der Datenkombination.

Brüssel, den 5. September 2014

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
